

Abschrift

Öffentliche Sitzung der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 14. Dezember 2010

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Az.: 6 K 5869/08

des Herrn Dipl.-Ing. Karl-Heinz Tripp, Bochumer Straße 325, 46282 Dorsten,

Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG
Dr. Henke,

Klägers,

g e g e n

Richterin am VG
Blaschke,

den Bürgermeister der Stadt Dorsten,
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten,

Richter
Dr. Buck,

Beklagten,

ehrenamtliche Richterin
Hermann,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wolter und Hoppenberg,
Südring 4, 59065 Hamm,
Gz.: 4129/10W31,

ehrenamtliche Richterin
Winkelkötter,

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte Bayer
als Protokollführerin.

wegen Baurechts

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich,
2. für den Beklagten: Rechtsanwalt Tyczewski, Städt. Oberbaurätin Langenkamp sowie Städt. Angestellte Pichottka.

Die Berichterstatterin trägt den Sachbericht vor.

Der Vorsitzende macht Ausführungen zur Frage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und erklärt, dass die Berufsrichter der Kammer dazu neigten, eine Privilegierung i.S.d. Vorschrift anzunehmen.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärt dazu:

Man müsse bedenken, dass in den Antragsunterlagen, soweit dort überhaupt etwas beschrieben sei, ein reiner Hunderauslaufplatz beschrieben sei. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB enthalte einen Auffang- und Ausnahmetatbestand, der nach der Rechtsprechung eng zu interpretieren sei. Ein öffentliches Interesse, den Auslauf der Hunde gerade auf einer eingezäunten Fläche durchzuführen, sei nicht erkennbar. Es gehe gar nicht um einen Hundeübungsplatz, dies sei ein wesentlicher Unterschied.

Der Kläger weist darauf hin, dass für eine Anlage der von ihm geplanten Art ein dringendes Bedürfnis bestehe. Situationen des Aufeinandertreffens von Mensch und Tier müssten geübt werden. Es werde heutzutage nicht toleriert, wenn ein Hund, der noch nicht sehr gut gehorche, frei herumlaufe. Aus diesen Gründen entstünden überall entsprechende Plätze. Die Stadt Düsseldorf etwa habe 28 entsprechende Anlagen genehmigt (Stand. 2005).

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärt:

Er bestreite die zuletzt genannte Angabe mit Nichtwissen.

Des Weiteren erklärt er:

Der Bauantrag sei zunächst vor dem Hintergrund des vermeintlichen Verbots, Hunde in der Stadt Dorsten frei herumlaufen zu lassen, gestellt worden. Erst im Nachhinein sei die gewerbliche Nutzung anders akzentuiert worden. Um das Üben mit den Hunden gehe es nach den Antragsunterlagen überhaupt nicht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass - bei Annahme einer privilegierten Nutzung - die Darstellungen des Flächennutzungsplans einer entsprechenden Baugenehmigung wohl nicht entgegen stünden, dass es allerdings an der für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlichen landschaftsrechtlichen Befreiung fehle, so dass die Baugenehmigung derzeit nach der Rechtsprechung des 10. Senates (OVG NRW, Urt. vom 30.10.2009 – 10 A 1074/08 –) nicht erteilt werden

könne. Darüber hinaus fehle es für die Erteilung einer Baugenehmigung wohl auch an der Bauprüfverordnung entsprechenden Bauvorlagen.

Aus Sicht des Gerichts dränge sich die Umstellung des Begehrens auf die Erteilung eines planungsrechtlichen, die Frage des Natur- und Landschaftsschutz ausklammernden Bauvorbescheides auf.

Der Kläger erklärt:

Ich würde gerne einen solchen Bauvorbescheid beantragen, und zwar für die Variante mit den Stellplätzen am nördlichen Ende des Geländes.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aus Sicht des Gerichts insoweit eine Klageänderung vorliege.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten wird gefragt, ob er dieser Klageänderung zustimme, was er verneint.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er eine solche Klageänderung auf der Grundlage der dazu vorhandenen Rechtsprechung für sachdienlich halte, da sich eine entsprechende Lösung nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens (insbesondere dem Verhalten der Unteren Landschaftsbehörde) geradezu aufdränge. An einem entsprechenden Verwaltungsverfahren dürfte es, gemessen an den Maßstäben der diesbezüglichen Rechtsprechung, nicht fehlen, da der Beklagte sich mit den zu beantwortenden Rechtsfragen (einschließlich der nördlichen Variante) beschäftigt habe.

Die mündliche Verhandlung wird für eine Zwischenberatung unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung beantragt der Kläger:

den Beklagten zu verpflichten, ihm für das in seinem Bauantrag vom 26. Februar 2008, ergänzt am 8. April 2008, beschriebene Vorhaben einen positiven planungsrechtlichen Vorbescheid unter Ausklammerung der natur- und land-

schaftsschutzrechtlichen Belange zu erteilen, und zwar für die modifizierte Variante mit den Stellplätzen am Nordende des Geländes.

v.u.g.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt,
die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Die Erschienenen erhalten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Nach nichtöffentlicher Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgendes

URTEIL:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das in seinem Bauantrag vom 26. Februar 2008, ergänzt am 8. April 2008, beschriebene Vorhaben einen positiven planungsrechtlichen Bauvorbescheid unter Ausklammerung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange (für die modifizierte Variante mit den Stellplätzen am Nordende des Geländes) zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Dr. Henke

Bayer

Beginn der Sitzung: 11.05 Uhr
Ende der Sitzung: 12.30 Uhr
Verkündung: 12.57 Uhr

Für die Richtigkeit